

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen «Nachwuchstrainer*innen National und Regional»

(integriert im «Nachwuchs- und Elitebeitrag» gemäss Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Version: 06.04.2021

Ersteller: Abteilung Sport

1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich subsidiär an den Personalkosten der Nachwuchstrainer*innen NWF der eingestuft-ten Sportarten, welche über ein von Swiss Olympic bewilligtes Leistungssportförderkonzept verfügen und durch eine PISTE-Selektion Talentcards auslösen.

2 Ausbildungsqualifikation

Unterstützungsbeiträge lösen Trainer*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer¹ sowie Trainer*innen mit einer entsprechenden von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz² aus. Die Ausbildungsqualifikation gilt sportartübergreifend.

3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Trainer*innen, welche Unterstützungsbeiträge auslösen, müssen bei einer NWF-Trägerschaft (Verband, Stützpunkt, RLZ, etc., gemäss Förderkonzept) angestellt oder mandatiert sein, wobei für Trainer*innen in nationalen NWF-Trägerschaften die Mindestanstellung von 30 Stellenprozenten, in regionalen NWF-Trägerschaften von 10 Stellenprozenten gilt. Für Trainer*innen in nationalen Trägerschaften gilt ein Mindestjahreslohn von CHF 78'000 (brutto) bei 100%-Anstellung (inkl. 13. Monatslohn). Lohnrelevante Spesen, die auf dem Lohnausweis erscheinen, können dem Jahreslohn angerechnet werden.

Swiss Olympic empfiehlt den Verbänden, sich auch für die regional angestellten resp. mandatierten Trainer*innen am Mindestlohn auszurichten.

Der Beschäftigungsgrad definiert sich anhand der Tätigkeiten im Rahmen der NWF gemäss Funktionenbeschrieb. 100 Stellenprocente werden einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden bei 48 Wochen pro Jahr gleichgesetzt.

4 Tätigkeiten im Rahmen der NWF

Als Tätigkeiten im Rahmen der NWF gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Nachwuchs-Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- PISTE-Tests/Tagungen
- Athletengespräche
- Elterngespräche
- Gespräche Karriereplanung

sowie die Koordination bzw. das Management von nationalen oder regionalen Leistungszentren. Diese Tätigkeiten werden von den Nachwuchstrainer*innen jeweils mit oder für Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card (Fokus Talent Card National und Regional) durchgeführt. Reine administrative Unterstützung, Umfeldmanagement (z.B. Koordination Soziales/Schule) oder auch Tätigkeiten im Elite-Bereich lösen keine Unterstützungsbeiträge aus. Bei Doppelmandaten (Nachwuchs & Elite) wird nur der Anteil Nachwuchs angerechnet.

5 Keine Doppelsubventionierung

Swiss Olympic finanziert Trainer*innen und Funktionäre der Verbände über diverse Förderbeiträge. Dabei ist eine doppelte Finanzierung von ein und derselben Person auszuschliessen. Dies betrifft insbesondere die Funktionen Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs sowie die über das Gefäss «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» finanzierten Trainer*innen.

¹ Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainerin/Trainer Leistungssport oder Spitzensport SBFJ oder entsprechende Äquivalenzen

² Äquivalenzen werden z.B. vergeben für ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer*innen oder als Passerelle von der akademischen in die Berufsausbildung.

6 Reporting

Die nationalen Sportverbände melden Swiss Olympic im Zweijahresrhythmus (jeweils in den geraden Jahren) ihre in den Trägerschaften (gemäss Nachwuchsförderungskonzept) tätigen Trainer*innen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen.

Die nationalen Sportverbände zeigen Swiss Olympic jährlich auf, wie die entsprechenden Fördergelder eingesetzt werden.

Die Trägerschaften resp. deren Trainer*innen müssen mindestens den Betrag erhalten, den sie gemäss variablem Anteil der Fördergelder auslösen.

7 Controlling

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand von Stichproben vor. Dabei werden die Ausbildungsqualifikationen, Arbeits- oder Mandatsverträge, AHV-Abrechnungen, Funktionenbeschriebe oder Einsatzpläne der angegebenen Trainer*innen kontrolliert. Es können zudem Interviews zu deren Tätigkeiten durchgeführt werden. Bei vorsätzlichen Abweichungen von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, können Fördergelder zurückgefordert werden.

8 Ergänzende Dokumente

- Factsheet NWF
- Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»
- Äquivalenzverfahren Trainerbildung Schweiz: <https://www.ehsm.admin.ch/de/ausbildung-weiterbildung/trainerbildung-schweiz/anerkenntnisse.html>

9 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 1.1.2022 erlassen.



Roger Schnegg
Direktor



David Egli
Leiter Abteilung Sport